

Sitzung vom 29. Januar 1997

193. Anfrage (Betrieb des Flughafengefängnisses 1)

Kantonsrat Hans Peter Frei, Embrach, hat am 18. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafengefängnisses 1 stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass Häftlinge absichtlich Radio- und Fernsehapparate demolieren?
2. Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für die Reparatur und den Ersatz solcher Apparate?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese absichtlichen Zerstörungen zu Lasten der Steuerzahler zu unterbinden?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich Ihnen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Hans Peter Frei, Embrach, wird wie folgt beantwortet:

Die Beschaffung und der Unterhalt der Fernsehgeräte, die von den Insassen des Flughafengefängnisses in ihren Zellen benützt werden dürfen, belasten die Staatskasse und damit den Steuerzahler nicht. Wie in den Bezirksgefängnissen haben auch im Flughafengefängnis die Gefangenen für diese Geräte eine Miete von Fr. 1 pro Tag zu bezahlen. Dieser Betrag reicht aus, um die Beschaffung und den notwendigen Ersatz der Fernsehgeräte, deren Unterhalt und die für die Benutzung anfallenden Gebühren und weiteren Kosten zu decken.

Werden Geräte absichtlich beschädigt, werden neben einer allfälligen Disziplinarstrafe die Reparaturkosten oder diejenigen des notwendigen Ersatzes dem betroffenen Gefangenen direkt belastet; nur wenn dieser nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann oder wenn seine verfügbaren Mittel dafür nicht ausreichen, werden dafür die erwähnten Mieteinnahmen beansprucht.

Im Flughafengefängnis wurden seit der Eröffnung zweimal Fernsehgeräte absichtlich beschädigt. Da dies beide Male in Zellen geschah, die mit drei Gefangenen belegt waren, konnte vor deren Austritt nicht geklärt werden, wer den Schaden verursacht hatte. Der bei diesen Vorfällen im Monat August 1995 entstandene Schaden lässt sich nicht mehr ermitteln, da für die Reparatur zusammen mit regulären Unterhaltsarbeiten Rechnung gestellt wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi